

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

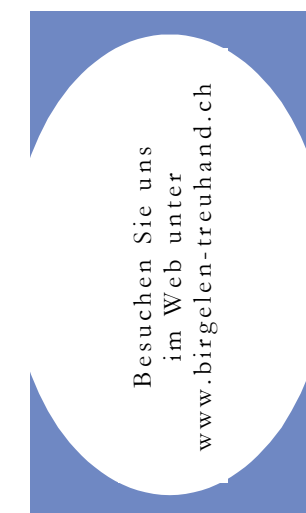
Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commembr da l'Union svizra dals fiduziari

Mitglied der
TREUHANDKAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA



Meierhofer
Immobilien-Treuhand AG
Elmar Birgelen
dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Fahrlässige Geldwäscherei

Ein nicht absichtlich begangener Akt der Geldwäscherei ist weder strafbar noch eine unerlaubte Handlung, die eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht auslösen kann.

Das entschied das Bundesgericht im Falle der Dubai Islamic Bank, die Opfer betrügerischer Machenschaften geworden war und sich an der Genfer Banque Safdié schadlos halten wollte, über deren Konten ein Teil der Gelder verschoben worden war.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Zivilrechtlichen Abteilung gilt es, die gesetzlichen Bestimmungen über die sogenannte Haftung aus unerlaubter Handlung mit Augenmass auszulegen (Art. 41 Obligationenrecht). Ein blosser Vermögensschaden muss nur ersetzt werden, wenn der Verursacher gegen eine Norm verstossen hat, die den Ge-

schädigten im fraglichen Zusammenhang schützt (BGE 132 III 1 22 E. 4.1). Der Straftatbestand der Geldwäscherei kommt dafür grundsätzlich in Frage, doch gilt es zu beachten, dass das Delikt vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich begangen worden sein muss. Ein bloss fahrlässig begangener Akt der Geldwäscherei ist nicht strafbar und vermag daher auch keine Haftung aus unerlaubter Handlung zu begründen. Im beurteilten Streit konnte den Verantwortlichen der Genfer Bank weder eine absichtliche Verschiebung von deliktischen Geldern noch ein Verstoss gegen Sicherheitsvorschriften nachgewiesen werden, weshalb laut dem Urteil aus Lausanne auch keine Schadenersatzpflicht besteht.

Quellenangabe: Jusletter, 21.5.2007

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONEN-BULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Stephan Kaufmann</i>	1
<i>EMRK - widrige Bestimmungen werden aufgehoben</i>	2
<i>Des Wochenaufent- halters Heimreise - Nur einmal ist beruflich bedingt</i>	2
<i>Keine Ergänzungs- leistung nach Spekulationen</i>	3
<i>Inkrafttreten neues Revisionsrecht</i>	3
<i>Fahrlässige Geldwäscherei</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4



Editorial - von Stephan Kaufmann

Liebe Leserin, lieber Leser

In letzter Zeit nehmen Mandatsanfragen zu, deren eigentliche Grundlagen aus objektiver Sicht eher im emotionalen Bereich liegen. Sauber analysiert ergeben sich daraus vielfältige Themen aus der Treuhandpraxis. Die Erarbeitung von Lösungswegen und deren Umsetzung wird durch das Einbringen von Emotionen oft erschwert. Ein Gefühl der Ohnmacht entsteht. Im Fokus steht die Symptombekämpfung, nicht aber die Lösung der ursprünglichen Ursache. Nehmen wir ein Beispiel. Franz J., ein kreativer Unternehmer mit gesunder Basis, gerät in familiäre Probleme. Er schafft es nicht, Emotionales von Sachlichem zu trennen und gerät durch verminderte, laufend abnehmende Leistung zusätzlich in finanzielle Bedrängnis. Er beginnt an sich selber zu zweifeln und wertet sich immer mehr ab, bis sein Selbstwertgefühl und seine Kreativität völlig zerstört sind. Es droht ein sozialer Absturz mit allen vorstellbaren Facetten. Letztlich stellt es sich dann so dar, dass die Ursache zum Symptom und umgekehrt gemacht wird, was in einem Teufelskreis endet, der aus seiner Perspektive fast ausweglos erscheint.

Es stellt sich die Frage, welches Problem zuerst angegangen werden muss, um die Situation nachhaltig in den Griff zu bekommen. In solchen Fällen wird leider oftmals über lange Zeit versucht, jeweils das Problem, das am ärgsten empfunden wird, in den Griff zu bekommen. Die Energien werden vom eigentlichen Ziel, der nachhaltigen Problemlösung, abgelenkt und führen bestenfalls zu einer temporären Beruhigung der Situation. Die auslösende Ursache aber bleibt bestehen und trägt im Wesentlichen dazu bei, dass ein nächstes Problem mindestens genauso gross empfunden wird, wie bereits das soeben gelöste. Franz J. funktioniert optimal in seinem eigenen Muster des Leidens. Er hat gelernt zu leiden. Lebt er aber wirklich?

Wir empfehlen in solchen Situationen einen kühlen Kopf zu bewahren und professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es unerlässlich sowohl die familiären, emotionalen wie auch die sachlichen, beruflichen,

finanziellen Themen zu trennen. Es gilt, das Selbstwertgefühl des Unternehmers Franz J., allenfalls mit psychologischer Unterstützung, aufzubauen und damit den Grundstein zu legen, sich selbst wieder zu finden und sich den familiären Themen anzunehmen. Mit einem gefestigten Selbstwertgefühl wird er seine Kreativität zurückgewinnen und gleichzeitig in der Lage sein, die finanziellen sowie die restlichen anstehenden Sachthemen, allenfalls unter Mithilfe seines Treuhänders oder eines anderen spezialisierten Beraters, anzugehen. Dabei soll nicht nur die Spitze des „Eisberges“, z.B. die Schuldensumme, unter die Lupe genommen werden. Mindestens genauso wichtig sind die Finanzierungsgrundlagen wie Einkommen, Ausgaben, Budget etc. Der Treuhänder weiss, worauf er achten muss und wird Franz J. kompetent und vertrauensvoll beraten.

Es ist wahre Grösse und kein Armutszeugnis, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Gewinnen Sie die Erkenntnis, wo der „Schuh“ wirklich drückt. Ihr unabhängiger Berater steht Ihnen bei der nachhaltigen Problemlösung zur Seite. Sie sind nicht allein! Hand auf's Herz. Ihr Auto reparieren Sie auch nicht selbst. Warum auch? Dafür sind die Automechaniker ausgebildet.

Wir sind für Sie da - egal wo's brennt!

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, einen wunderschönen, genüsslichen Sommer. Nehmen Sie sich bewusst Zeit für sich und Ihre Lieben und gönnen Sie sich etwas Besonderes.



Herzlichst, Ihr
Stephan Kaufmann



Elmar Birgelen

EMRK-widrige Bestimmungen werden aufgehoben

Bundessteuerbestimmungen, die gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen, werden per Ende 2007 aufgehoben.

Dies hat der Bundesrat am 16. Mai 2007 beschlossen, indem er das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzte. Die Referendumsfrist war am 13. April 2007 unbenutzt abgelaufen.

Das neue Gesetz gewährleistet ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung. Es entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Artikel 6 der EMRK. Das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung wurde sowohl im Bundesgesetz über die direkte

Bundessteuer (DBG) als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verankert. Die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren wurde ebenfalls entsprechend der EMRK neu geregelt. Die bisher geltende Schuldvermutung unter Ehegatten wurde gestrichen. Neu wird die Ehefrau nicht mehr für Hinterziehungsdelikte des Ehemanns gebüsst und umgekehrt.

Die Vorlage geht auf eine Standesinitiative des Kantons Jura zurück. Diese hatte die Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen verlangt, welche gegen Artikel 6 der EMRK verstossen. Das Bundesgesetz wurde im Dezember 2006 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Quellenangabe: Jusletter, 21.5.2007

Des Wochenaufenthalters Heimreise - Nur einmal ist beruflich bedingt

Kehrt ein Wochenaufenthalter nicht nur am Wochenende nach Hause zurück, sondern auch einmal während der Woche, können die zusätzlich anfallenden Reisekosten steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.



Das entschied das Bundesgericht im Falle einer Frau, die am Montag und Dienstag sowie am Donnerstag und Freitag in Küsnacht (ZH) als Kleinkindbetreuerin arbeitete und da auch übernachtete. Das Wochenende und den freien Mittwoch verbrachte sie an ihrem steuerrechtlichen Hauptwohnsitz in Sissach (BL). Die Baselbieter Steuerbehörden liessen die Autokosten für die zweite wöchentliche Heimreise nicht zum Abzug vom Einkommen zu, worauf die Steuerpflichtige ans Bundesgericht gelangte, das nun aber ihre staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen hat.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung gelten als (abziehbare) Gewinnungskosten jene Auslagen, „die wesentlich durch die Erzielung von Einkommen verursacht bzw. veranlasst sind“. Die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gehen von einem kausalen Gewinnungskostenbegriff aus (Art. 26 Gesetz über die direkte Bundessteuer). Die zusätzliche Heimreise am Mittwoch aber war aus Sicht des Bundesgerichts nicht beruflich bedingt. Sie erfolgte vielmehr aus persönlichen Gründen, weil die Steuerpflichtige ihren Lebenspartner sehen wollte. Bei den damit verbundenen Auslagen handelt es sich daher nicht um Gewinnungskosten, sondern „offensichtlich um Lebenshaltungskosten bzw. Einkommensverwendungen“. Vergeblich hatte die Betroffene in Lausanne eingewendet, der Arbeitsort würde zum Hauptsteuerdomizil, wenn sie den freien Mittwoch dort verbrächte, womit sie den fiskalisch vorteilhaften Status als Wochenaufenthalter verlieren würde. Im Urteil des Bundesgerichts bleibt offen, wie es sich damit verhält, da so oder anders nur die Kosten für eine einzige wöchentliche Heimreise steuerlich in Abzug gebracht werden können. Quellenangabe: Jusletter, 30.4.2007

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Keine Ergänzungsleistung nach Spekulationen

Wer sein Vermögen leichtsinnig verspekuliert und danach Ergänzungsleistungen beanspruchen will, muss damit rechnen, dass ihm zumindest ein Teil davon als Vermögen angerechnet wird, auf das er freiwillig verzichtet hat.

Das entschied das Bundesgericht im Falle eines Altersrentners, dem die Behörden des Kantons Thurgau die Ergänzungsleistung verweigert hatten, nachdem er praktisch sein ganzes Vermögen von rund 750'000 Franken - darunter auch bar ausbezahlte Pensionskassengelder - in hochriskante Schuldverschreibungen investiert und verloren hatte.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Sozialrechtlichen Abteilung sind dem Rentner zu Recht drei Viertel der in den Sand gesetzten Summe als sogenanntes Verzichtsvermögen angerechnet worden, das als noch vorhanden betrachtet wird und deshalb einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen ausschliesst (Art. 3 Abs. 1 lit. g Ergänzungsleistungsgesetz).

Ausschlaggebend ist gemäss Rechtsprechung „das Ausmass des Risikos, welches im

Zeitpunkt der Investition eingegangen wird“ (Urteil P 55/05). Dieses muss nach Auffassung des Bundesgerichts im beurteilten Fall als ausserordentlich hoch veranschlagt werden, und das war aufgrund des zugesicherten Zinssatzes von 12 Prozent auch erkennbar. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Betroffene mit dem „ausgesprochenen Risikogeschäft“ einen erheblichen Verlust ausgleichen wollte, den er bei einer früheren Spekulation eingefahren hatte.

Vergeblich hatte der Rentner verlangt, das Verfahren im Hinblick auf eine Schadenersatzklage auszusetzen, die er gegen seine Bank eingereicht hat. Der Ausgang dieses Prozesses hat laut dem Urteil aus Luzern keinen Einfluss auf den Ergänzungsleistungsanspruch: „Wird das Schadenersatzbegehren abgewiesen, ändert dies an der Risikonatur des Geschäftes nichts; wird es gutgeheissen, so erhält der Versicherte Mittel in die Hand, die seine Bedürftigkeit ausschliessen“.

Quellenangabe: Jusletter, 7.5.2007

Inkrafttreten neues Revisionsrecht

Das neue Revisionsrecht besteht aus zwei Teilen, nämlich aus den neuen Vorschriften zur Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht (v.a. im Obligationenrecht [OR] und im Zivilgesetzbuch [ZGB]) und aus dem neuen Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz oder RAG).

Der Bundesrat hat noch nicht über das Inkrafttreten entschieden, aber voraussichtlich werden die neuen Vorschriften des OR und des ZGB auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Das RAG wird einige Monate vorher in Kraft gesetzt, um den Revisorinnen und Revisoren sowie den Revisionsunternehmen genügend Zeit für die Stellung des Gesuchs um provisorische Zulassung zu verschaffen (vgl. Art. 43 Abs. 3 RAG). Wann genau das RAG in Kraft tritt, ist noch nicht definitiv festgelegt, doch dürfte dies nicht vor dem 1. September 2007 der Fall sein.

Die neuen Vorschriften zur Revisionspflicht - und insbesondere auch zum Verzicht auf die Revision, dem sog. „Opting-out“ - treten voraussichtlich wie erwähnt am 1. Januar 2008 in

Kraft. Die neuen Vorschriften sind dabei auf dasjenige Geschäftsjahr anwendbar, das mit oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt (Art. 7 der Übergangsbestimmungen zum OR). Beispiel: Läuft das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, so gelten die neuen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2008. Läuft das Geschäftsjahr jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni, so gelten die neuen Bestimmungen erst für das Geschäftsjahr 2008/09, das am 1. Juli 2008 beginnt.

Die vorerwähnte Regelung gilt für die Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, die als sog. „Dauertatbestände“ gelten. Für die punktuellen Prüfdienstleistungen - wie z.B. für die Prüfung einer Kapitalerhöhung, einer Kapitalherabsetzung oder einer Fusion - gilt das neue Recht sofort nach Inkrafttreten. Beispiel: Auch wenn das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni läuft, ist eine Kapitalerhöhung am 2. Januar 2008 bereits nach den neuen Vorschriften vorzunehmen.

Quellenangabe: Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.